



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
17. Wahlperiode

**Vorlage  
17/5272**

**Alle Abg.**

Seite 1 von 3

28.05.2021

Aktenzeichen  
4062 E - III. 2/14  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Dr. Holznagel  
Telefon: 0211 8792-206

**Mündliche Anfrage Nummer 100 des Norwich Rüsse der Fraktion  
BÜNDNIS 90/Die Grünen  
– Landtagsdrucksache 17/13815 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung gebe ich folgende Antwort auf die Mündliche Anfrage Nummer 100 zu Protokoll:

**„Vorbemerkung:**

Die Mündliche Anfrage nimmt Spekulationen in einem Zeitungsartikel vom letzten Sonntag zum Anlass, einen sieben Jahre alten Fall aufzugreifen. Die ehemaligen Geschäftsführer der Firma DELA Recycling Solutions GmbH in Dorsten sind im Mai 2014 in Untersuchungshaft genommen und im Dezember 2016 vom Landgericht Essen wegen verschiedener Umweltdelikte und Untreue zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Verantwortlich für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz war damals Umweltminister Johannes Remmel (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN). Justizminister war Thomas Kutschaty (SPD). Soviele zur zeitlichen Einordnung. Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



**Was hat Minister Holthoff-Pförtner unternommen, diesen Sachverhalt umfassend aufzuklären? Was hat die Landesregierung unternommen, um solche Fälle schlimmster Umweltkriminalität umfassend aufzuklären?**

Die Aufklärung von Straftaten ist nicht die Aufgabe der Landesregierung oder eines Landesministers, sondern obliegt allein den unabhängigen Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden. Letztere sind, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, zum Einschreiten verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Entsprechend den Vorgaben des Runderlasses zur Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden bzw. Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt unterrichten die Umweltschutzbehörden die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist.

In allen 19 Staatsanwaltschaften gibt es Sonderdezernate für Umweltkriminalität. In schwerwiegenden Fällen übernehmen diese Fälle auch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für organisierte Wirtschaftskriminalität. So war es im Falle DELA Recycling. Das war ein Verfahren der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Bochum, die einen bundesweit exzellenten Ruf genießt.

Zu den Ermittlungen hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum gestern wie folgt berichtet:

„Die Staatsanwaltschaft Bochum hat die für eine Aufklärung der strafrechtlich relevanten Sachverhalte erforderlichen und gesetzlich zulässigen Maßnahmen durchgeführt. So wurden u. a. eine Vielzahl von Beschuldigten und mehr als 40 Zeugen vernommen. Außerdem wurden an zahlreichen Durchsuchungsorten – auch im Ausland - sichergestellte Unterlagen und Datenbestände ausgewertet. Die Ermittlungen führten anschließend zur Anklageerhebung und das gerichtliche Verfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung strafrechtlich verantwortlicher Personen.“



Mittels vermögensabschöpfender Maßnahmen wurden Erträge aus den Straftaten in Höhe mehrerer Millionen Euro eingezogen, wobei einer Abschöpfung des durch das Entsorgungsunternehmen erlangten Betrages dessen Insolvenz entgegenstand.

Einer zeugenschaftlichen Vernehmung des tatunbeteiligten Mitgesellschafters im Ermittlungsverfahren bedurfte es zur Sachverhaltsaufklärung nicht. Durch die Eröffnung des Hauptverfahrens hat sich das Landgericht Essen dieser Bewertung angeschlossen und auch im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht offenbar keine Veranlassung gesehen, eine solche Vernehmung durchzuführen. Dies ist durch den Bundesgerichtshof – sowie im Übrigen auch durch alle weiteren Verfahrensbeteiligten – unbeanstandet geblieben.“

Die Generalstaatsanwältin hat mich wissen lassen, auch sie habe gegen die Sachbehandlung keine Bedenken. Dem schließe ich mich an.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Biesenbach'.

Peter Biesenbach